

# RS OGH 2009/2/24 9ObA119/08b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2009

## Norm

ABGB §905

ABGB §1151

LohnO - KollV für Handelsarbeiter PktB

## Rechtssatz

Die Regelung über die Reisekostenentschädigung im Kollektivvertrag der Handelsarbeiter knüpft an den Begriff der „Dienstreise“ an. Nach dem allgemeinen Verständnis dieses Begriffs sind Fahrten, mit denen der Arbeitnehmer seine eigentliche Arbeitsverpflichtung erfüllt (Chauffeur), keine Dienstreise. Mangels hinreichender Anhaltspunkte im Wortlaut des Kollektivvertrags kann nicht angenommen werden, dass die Kollektivvertragsparteien von einem anderen Begriff der „Dienstreise“ ausgehen wollten.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 119/08b

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 ObA 119/08b

Bem: Mit Darlegung der Unterschiede zu dem der Entscheidung 9 ObA 310/00d zugrundeliegenden KollV der Handelsangestellten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124520

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)